



2023/2275

9.11.2023

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 132/2023
vom 28. April 2023
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2023/2275]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1358 der Kommission vom 2. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission im Hinblick auf die Umsetzung angemessenerer Anforderungen an Luftfahrzeuge, die im Flugsport und in der Freizeitluftfahrt eingesetzt werden ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 66p (Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32022 R 1358**: Delegierte Verordnung (EU) 2022/1358 der Kommission vom 2. Juni 2022 (ABl. L 205 vom 5.8.2022, S. 7)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1358 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 29. April 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 114/2023 vom 28. April 2023 ⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 28. April 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L 205 vom 5.8.2022, S. 7.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽²⁾ ABl. L, 2023/2294, 9.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2294/oj>.